



04.09.2015

NAHRUNGSMITTELSPEKULATION: MÖGLICHKEIT ZUR BEGRENZUNG IM NEUEN FINANZMARKTINFRASTRUKTURGESETZ

Der Bundesrat brachte in die Debatte über das [Finanzmarktinfrastrukturgesetz](#) in der Frühjahrsession der Räte den Vorschlag ein, Bestimmungen zur Begrenzung spekulativer Geschäfte aufzunehmen (FIAN Schweiz [berichtete darüber](#)). Nachdem dies im Nationalrat heftig umstritten war, stimmten die Räte in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2015 dem **Artikel 118** mit folgendem Wortlaut zu:

Art. 118 Positionslimiten

1 Der Bundesrat kann für die Grösse der Nettopositionen in Warenderivaten, die eine Person halten darf, **Limiten einführen**, soweit dies für eine geordnete Preisbildung und Abwicklung sowie für die Herstellung von Konvergenz zwischen den Preisen am Derivatmarkt und denjenigen am Basismarkt notwendig ist. Er berücksichtigt dabei anerkannte internationale Standards und die ausländische Rechtsentwicklung.

2 Er regelt für die Positionslimiten:

- a. die Bemessung der Nettopositionen;
- b. die Ausnahmen für Positionen, die für eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gehalten werden und dazu dienen, die Risiken zu reduzieren, die unmittelbar mit ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung verbunden sind;
- c. die für die Transparenz des Warenderivathandels erforderlichen Meldepflichten.

3 Die FINMA bestimmt die Positionslimiten für die einzelnen Warenderivate.

Diese Positionslimiten betreffen auch Terminkontrakte von Agrargütern inkl. Nahrungsmitteln. Die Begrenzung des Volumens pro Händler ist ein wirksames Mittel, um die schädliche Spekulation einzudämmen; **für eine vollständige Verhinderung bräuchte es jedoch ein Verbot**, wie es z.B. [Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»](#) anstrebt.

file: Mitteilung Finanzinfrastrukturgesetz.docx
save date: 04.09.2015 14:44:00
print date: 25.09.2012 11:28:00